

11.02.25**Antrag****des Landes Nordrhein-Westfalen****Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs -
Verbesserung des Schutzes vor sexueller Belästigung****- Antrag des Landes Niedersachsen -**

Punkt 18 der 1051. Sitzung des Bundesrates am 14. Februar 2025

Der Bundesrat möge beschließen, den Gesetzentwurf nach folgender Maßgabe beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 184i Absatz 1 StGB)

In Artikel 1 Nummer 1 ist § 184i Absatz 1 wie folgt zu ändern:

- a) Nach dem Wort „Person“ sind die Wörter „anders als durch körperliche Berührung“ und nach den Wörtern „in sexuell bestimmter Weise“ die Wörter „grob unangehörig“ einzufügen.
- b) Die Wörter „verbal oder nonverbal erheblich“ sind zu streichen.

Folgeänderungen:

1. Das Vorblatt ist wie folgt zu ändern:

a) Abschnitt A ist wie folgt zu ändern:

- aa) Im drittletzten Absatz sind in Satz 3 nach dem Klammerzusatz „(Art. 429ter Wetboek van Strafrecht)“ ein Komma und die Wörter „in Spanien (Art. 170 Abs. 4 Código Penal)“ einzufügen.
- bb) Im vorletzten Absatz sind in Satz 2 die Wörter „Sexuell belästigende Äußerungen und damit vergleichbare nonverbale“ zu streichen und nach dem Wort „Verhaltensweisen“ ein Komma und die Wörter „die nicht mit einer körperlichen Berührung einhergehen,“ einzufügen.

cc) Der letzte Absatz ist wie folgt zu ändern:

aaa) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Der Tatbestand ist daher so gefasst, dass die subjektiv als „belästigend“ empfundenen Handlungen in Anlehnung an § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) durch das Merkmal der „groben Ungehörigkeit“ objektiv und verfassungskonform konkretisiert werden können.“

bbb) In Satz 3 sind der erste Halbsatz und das Semikolon zu streichen, das Wort „je“ mit einem Großbuchstaben zu beginnen und das Wort „dürfte“ durch das Wort „wird“ sowie das Wort „jedoch“ durch das Wort „damit“ zu ersetzen.

b) Abschnitt B ist wie folgt zu ändern:

aa) Im ersten Absatz sind die Wörter „verbalen und nonverbalen“ zu streichen und nach dem Wort „Belästigung“ ein Komma und die Wörter „die anders als durch körperliche Berührung erfolgt,“ einzufügen.

bb) Im zweiten Absatz sind nach dem Wort „Person“ die Wörter „anders als durch körperliche Berührung“ und nach den Wörtern „in sexuell bestimmter Weise“ die Wörter „grob ungehörig“ einzufügen. Die Wörter „verbal oder nonverbal erheblich“ sind zu streichen.

cc) Der vierte Absatz ist zu streichen.

2. Die Begründung ist wie folgt zu ändern:

a) Abschnitt A ist wie folgt zu ändern:

aa) Teil I ist wie folgt zu ändern:

aaa) Im dritten Absatz sind die Wörter „erhebliche verbale und nonverbale“ durch die Wörter „grob ungehörige“ zu ersetzen.

bbb) Im sechsten Absatz sind in Satz 1 die Wörter „der verbalen und nonverbalen sexuellen Belästigung“ zu streichen

bb) Teil II ist wie folgt zu ändern:

aaa) Im dritten Absatz sind die Wörter „erhebliche verbale und nonverbale“ durch die Wörter „grob ungehörige“ zu ersetzen und nach den Wörtern „sexuelle Belästigungen“ ein Komma und die Wörter „die anders als durch körperliche Berührung erfolgen,“ einzufügen.

bbb) Im letzten Absatz ist Satz 2 durch folgende Sätze zu ersetzen:

„Der insoweit relevante Begriff der „groben Ungehörigkeit“ ergänzt das durch das subjektive Empfinden der geschädigten Person geprägte Merkmal der „Belästigung“ durch einen objektiven Maßstab. Maßgeblich für die Beurteilung, ob die Handlung die in der Gemeinschaftsordnung verankerte Toleranzgrenze überschreitet, ist, dass sie objektiv jenes Minimum an Regeln grob verletzt, ohne deren Beachtung auch eine für Entwicklungen offene Gesellschaft nicht auskommt. Sowohl das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 26, 41 [43]) als auch verschiedene Obergerichte (OLG Hamm NJW 1966, 2420; KG, JR 1965, 392 [393], KG NStZ 1987, 467, OLG Karlsruhe NStZ–RR 2000, 309) haben dies in § 118 OWiG bereits seit langem verankerte Tatbestandsmerkmal für mit Artikel 103 Absatz 2 GG vereinbar erklärt.“

b) Abschnitt B Artikel 1“ ist wie folgt zu ändern:

aa) Der erste Absatz ist wie folgt zu ändern:

aaa) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Mit Blick auf die Ultima-Ratio-Funktion des Strafrechts beschränkt sich der Tatbestand auf grob ungehörige Belästigungen und ermöglicht so die Eingrenzung auf tatsächlich strafwürdige Fälle.“

bbb) Satz 3 ist wie folgt zu ändern:

aaaa) Der erste Halbsatz und das Semikolon sind durch folgende Sätze zu ersetzen:

„Zu bewerten sind alle Umstände des Einzelfalls nach Zeit und Ort der Handlung jeweils auch unter Berücksichtigung eines etwaigen gesellschaftlichen Wertewandels (Gassner/Seith, OWiG § 118, Rn. 3, beck-online). Strafwürdig sind alle Handlungen, die in einem so deutlichen Widerspruch zur Gemeinschaftsordnung stehen, dass sie jeder billig Denkende als eine grobe Rücksichtslosigkeit gegenüber jedem Mitmenschen ansehen würde. Zu dieser Gemeinschaftsordnung rechnen auch die anerkannten Regeln, die im äußeren Zusammenleben der Menschen die schutzwürdigen Interessen der Einzelnen, namentlich auch das Schamgefühl, wahren sollen (BayObLG, JZ 1977, 277). Grob ungehörig sind Handlungen insbesondere dann, wenn sie eine Missachtung der Menschenwürde anderer darstellen (KK-OWiG/Senge, 5. Aufl. 2018, OWiG § 118 Rn. 6, beck-online).“

- bbbb) Im zweiten Halbsatz sind die Wörter „je nach Fallkonstellation dürften“ durch die Wörter „Regelmäßig werden“ zu ersetzen und das Wort „regelmäßig“ zu streichen.
- bb) Im zweiten Absatz ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:
„Dabei dient das Tatbestandsmerkmal „anders als durch körperliche Berührung“ des neuen Tatbestands der Abgrenzung.“
- cc) Im vierten Absatz ist das Wort „verbale“ durch die Wörter „ohne körperliche Berührung erfolgende“ zu ersetzen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

1.

In der derzeitigen Fassung begegnet der neue Straftatbestand erheblichen Bedenken im Lichte des verfassungsrechtlich garantierten Bestimmtheitsgebots. Ob eine Belästigung vorliegt, hängt stark vom subjektiven Empfinden der geschädigten Person ab. Hier bedarf es einer objektiven Einschränkung. Das im Gesetzesantrag vorgesehene Merkmal „erheblich“ enthält diese nicht. Es soll daher durch das geeignetere Merkmal „grob ungehörig“ ersetzt werden.

Artikel 103 Absatz 2 des Grundgesetzes gebietet eine so konkrete Umschrei-

bung der Strafbarkeitsvoraussetzungen, dass Tragweite und Anwendungsbereich der Straftatbestände zu erkennen und sich durch Auslegung ermitteln lassen. Es ist sicherzustellen, dass der Gesetzgeber selbst abstrakt-generell über die Strafbarkeit entscheidet (st. Rspr. u. a. BVerfGE 75, 329-347). Dies ist durch die jetzige Fassung des neu einzuführenden Tatbestands nicht in ausreichendem Maße gewährleistet.

Die Tathandlung soll in einem „Belästigen“ bestehen. „Belästigen“ wird im Strafgesetzbuch (StGB) verstanden als ein Merkmal, das auf das subjektive Empfinden der Geschädigten abstellt (NK-StGB/Schumann, 6. Aufl. 2023, StGB § 183 Rn. 6, beck-online). Eine Belästigung setzt voraus, dass die Handlung das Opfer in seinem Empfinden nicht unerheblich beeinträchtigt (BT-Drs. 18/9097, Seite 30). Das Gefühl der geschädigten Person, belästigt zu sein, ist für die Vollendung des Tatbestands entscheidend (Lackner/Kühl/Heger/Heger, 30. Aufl. 2023, StGB § 183 Rn. 3, beck-online).

Da der Gesetzgeber die Strafbarkeit eines Verhaltens nicht allein vom Empfinden der geschädigten Person abhängig machen darf, hat er die „Belästigung“ in den §§ 183, 184i StGB durch objektive Vorgaben zum belästigenden Verhalten konkretisiert, nämlich durch die Merkmale „exhibitionistisch“ bzw. „körperliche Berührung“.

Eine entsprechende objektive Einschränkung enthält das im Gesetzentwurf vorgesehene Merkmal „erheblich“ nicht. Vielmehr bleibt es in seinem Bezug auf die „Belästigung“ eine bloße Verstärkung der subjektiven Unrechtsbeschreibung ohne objektives Korrektiv.

Dem kann nicht unter Hinweis auf die Verwendung des Merkmals „erheblich“ in § 184h Nummer 1 StGB entgegengetreten werden, denn diese Vorschrift definiert in Nummer 1 gerade keine Tathandlung, sondern begrenzt nur die in §§ 174 – 184g StGB definierten Tatbestände der Sexualstraftaten auf erhebliche Sexualakte. Was unter einer „sexuellen Handlung“ im Einzelnen zu verstehen ist, lässt sich nicht aus § 184h Nummer 1 StGB entnehmen, sondern erst unter Berücksichtigung des Schutzzwecks aus dem jeweiligen Straftatbestand, der die Vornahme einer „sexuellen Handlung“ unter Strafe stellt. Die Funktion der „Minima-Klausel“ im 13. Abschnitt besteht darin, die Grenze zwischen den eigentlichen Sexualstraftaten der §§ 174 – 184g einerseits und der sexuellen Belästigung sowie dem Gruppendelikt (§§ 184i, 184j) zu markieren (Matt/Renzikowski/Eschelbach, 2. Aufl. 2020, StGB § 184h Rn. 18). Das Merkmal hat die Funktion, die „sexuelle Handlung“ von der bloßen Belästigung abzugrenzen (vgl. z. B. BGH NStZ 2015, 27, beck-online). Diese systematische Struktur würde unterlaufen, wollte man nun auch „erhebliche Belästigungen“ unter Strafe stellen.

Aus der Verwendung des Merkmals „erheblich“ in anderen in der Gesetzesbegründung erwähnten Tatbeständen (§ 89c Absatz 1 Satz 2 StGB – Terrorismusfinanzierung, § 129a Absatz 2 StGB – Bildung terroristischer Vereinigungen, § 171 StGB – Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht, § 176c Absatz 1 Nummer 4 StGB – Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern und § 201a Absatz 2 StGB – Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen) folgt nichts anderes, denn diese Tatbestände weisen jeweils objektive Tathandlungen auf, die durch

das Merkmal „erheblich“ in objektivierbarer Weise eingeschränkt werden können. Dies gilt für nur subjektiv empfundene „Belästigungen“ gerade nicht.

Der Änderungsvorschlag Nordrhein-Westfalens zielt deshalb darauf, die subjektiv als „belästigend“ empfundenen Handlungen in Anlehnung an § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) objektiv zu konkretisieren. § 118 OWiG enthält dazu mit dem Merkmal der „groben Ungehörigkeit“ eine vom Empfinden der geschädigten Person unabhängige Eingrenzung, die vom Bundesverfassungsgericht bereits als mit dem Bestimmtheitsgebot vereinbar angesehen wurde (BVerfG, NJW 1969, 1759; ebenso Kammergericht, NStZ 1987, 467 m.w.V.).

2.

Anders als § 184i Absatz 2 StGB-E soll der Tatbestand des § 184i Absatz 1 StGB-E keine körperliche Berührung des Opfers voraussetzen. Dieser Unterschied sollte sich durch eine entsprechende Formulierung ausdrücklich im Tatbestand widerspiegeln.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Formulierung „verbal oder nonverbal“ wirft hingegen die Frage auf, welche Verhaltensweisen gerade nicht vom Tatbestand erfasst sein sollen, also weder verbal noch nonverbal sind. Daher erscheint die Formulierung auch zur Abgrenzung zu § 184i Absatz 2 StGB-E nicht geeignet, denn eine nonverbale Belästigung könnte auch durch körperliche Berührung erfolgen.

3.

Der Änderungsvorschlag bewegt sich damit im Rahmen dessen, was in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union als rechtsstaatlicher Standard gilt.

Verwiesen sei in diesem Zusammenhang auf Artikel 429ter Sr Wetboek van Strafrecht der Niederlande, nach dem sexuelle Aufdringlichkeiten bestraft werden, die „Angst einflößend, erniedrigend, beleidigend oder entwürdigend“ sind. Ähnlich erfassen Artikel 170 Absatz 4 des spanischen Código Penal oder Article 621-1 des französischen Code pénal sexualisierte Verhaltensweisen nur, wenn sie für das Opfer eine „objektiv erniedrigende, feindselige oder einschüchternde“ oder „einschüchternde, feindselige oder beleidigende“ Situation schaffen. Artikel 170 des portugiesischen Código Penal definiert bereits die Tathandlung objektiv als „sexuelles Angebot“ und das belgische Recht im Loi du 22 mai 2014 tendant à lutter contre le sexisme dans l'espace public als „Reduktion auf die sexuelle Dimension“. Keines der Regelwerke beschränkt sich auf ein subjektives Belästigungskriterium ohne objektivierendes Korrektiv.